



## Datenschutzrecht Was Betriebe unternehmen sollten

### **Worum geht es?**

Die Regelungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gelten seit dem 25. Mai 2018. Durch die Reform wurden nur geringfügige Änderungen zum bisherigen deutschen Datenschutzrecht eingeführt. Dennoch sollten Handwerksbetriebe prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

### **Muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden?**

Ein Datenschutzbeauftragter ist zu bestellen, wenn in Ihrem Betrieb mindestens zwanzig Mitarbeiter ständig mit der automatisierten Verarbeitung von Daten befasst sind (§ 38 Bundesdatenschutzgesetz). Als „ständig befasst“ gelten nur solche Mitarbeiter, deren alltägliche Kerntätigkeit die Verarbeitung von Daten ist. Dies ist z.B. bei Mitarbeitern der Lohnbuchhaltung oder der Personalabteilung der Fall. Mitarbeiter, die lediglich die Daten zur Ausübung ihrer handwerklichen Tätigkeit benötigen, fallen grundsätzlich nicht unter diese Regelung.

### **Werden die gesetzlichen Informationspflichten erfüllt?**

Wenn Sie die Kontaktdaten Ihrer Kunden erheben, müssen Sie diese über verschiedene Punkte informieren. So muss insbesondere angegeben werden, welche Daten Sie von ihrem Kunden erheben und zu welchem Zweck Sie sie verwenden. Eine Musterinformation für die Erhebung der Kundendaten zur Vertragserfüllung und zur Direktwerbung finden Sie in der Anlage. Fügen Sie den Text der Mustererklärung entweder in Ihren

Kostenvorschlag, in Ihre Auftragsbestätigung oder den Vertrag ein.

### **Sind alle datenschutzrelevanten Betriebsabläufe dokumentiert?**

Betriebe müssen sämtliche Betriebsprozesse, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, dokumentieren. In einem Handwerksbetrieb beschränken sich die Prozesse i.d.R. auf die Verarbeitung von:

- Kundendaten zum Zweck der Vertragserfüllung,
- Kundendaten zum Zweck der Direktwerbung,
- Mitarbeiterdaten zum Zweck der Lohnabrechnung,
- Mitarbeiterdaten zum Zweck der Personalführung.

Für diese Verfahren finden Sie in der Anlage bereits vorausgefüllte Dokumentationsmuster, die Sie lediglich um Ihre Betriebsangaben wie Adresse und Betriebsinhaber ergänzen müssen.

### **Ist der Datenschutzhinweis auf der Firmenwebsite korrekt?**

Die Datenschutzerklärung auf Websites richtet sich allein danach, ob und inwieweit personenbezogene Daten auf der Website erhoben werden. Dies kann z.B. durch ein Tracking-Tool, Kontaktformulare und Bestellungen von Newslettern der Fall sein. Beispielsformulierungen für den Datenschutzhinweis sowie für die Einwilligung in die Setzung von Cookies finden Sie in der Anlage.

Wenn ein Datenschutzbeauftragter benannt werden muss, sind zusätzlich dessen Kontaktdaten auf der Website (im Datenschutzhinweis oder im Impressum) anzugeben.